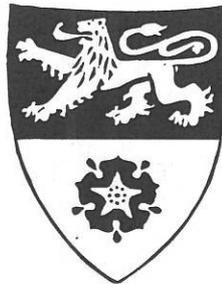


Amtsblatt
der
Stadt Erkelenz



Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 28. Februar 2008 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 S. 53
2. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 27.02.2008 S. 56
3. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch S. 59
4. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/7 „Stadtkern“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch S. 62
5. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch S. 65
6. Öffentliche Bekanntmachung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Ortsteil: Erkelenz-Kuckum hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch S. 68
7. Öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Atelierstraße), Ortsteil: Erkelenz-Mitte hier:
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BaugesetzbuchS. 71
8. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/B „Einzelhandelszentrum Atelierstraße“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte hier:
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 a (beschleunigtes Verfahren) i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BaugesetzbuchS. 73

9. Öffentliche Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße), Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven
hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 75
10. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße“ Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven
hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 77
11. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 79
12. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. G 02.2/2 „Tenholter Straße“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 81
13. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/11 A „Südlich Freiheitsplatz“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 83
14. Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“ Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven
hier:
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 85

- 15. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lövenich S. 87
- 16. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Katzem S. 88

2. Änderungssatzung

vom 28. Februar 2008 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Einheitssätze nach Absatz 2 erhöhen oder verringern sich prozentual entsprechend, wenn die Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden - Preisindizes für den Neubau von Ortskanälen in konventioneller Bauart einschließlich Umsatz-(Mehrwert-)steuer - Basis 2000 = 100 - um mindestens +/- 5 % vom zuletzt zugrunde gelegten Preisindex abweichen.

Dabei ist von einer Festsetzung der Einheitspreise zum August 1994 mit einem Indexstand zum Basisjahr von 104,1 Punkte auszugehen. Bei Angleichungen ist von dem jeweiligen neuen Indexstand auszugehen.

Durch Schwankungen des Preisindex veranlasste Änderungen der Einheitssätze sind im Amtsblatt der Stadt Erkelenz unter der Bezeichnung „Vollzug der Entwässerungssatzung - Änderung der Einheitssätze für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen“ öffentlich bekannt zu machen. (Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz.)

Die Bekanntmachung hat Angaben zum bisherigen und neuen Preisindex, zur prozentualen Erhöhung und zu den bisherigen und neuen Einheitssätzen zu enthalten. Der Bürgermeister stellt die Änderung im vorgenannten Sinne fest. Die Änderung tritt nach Bekanntgabe der neuen Indexzahlen durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz in Kraft.

Artikel 2

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Sofern seitens der Stadt die Herrichtung eines Prüfschachtes nicht verlangt wird, ist der Einheitssatz von Straßenmitte bis Grundstücksgrenze zu berechnen.

Sofern sich die Grundstücke der Erschließungsanlagen (im Sinne des § 2 der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung der Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch) ganz oder teilweise noch nicht im Eigentum der Stadt Erkelenz befinden, gilt als Grundstücksgrenze die im Bebauungsplan festgelegte Straßenbegrenzungslinie; sofern ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt die Straßenbegrenzungslinie des Straßenbauplanes; sofern es beides nicht gibt, gilt die örtlich tatsächlich vorhandene Straßenbegrenzung, wobei allerdings wenigstens von einer Mindestbreite der Erschließungsanlage von 4,50 m auszugehen ist.

Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zum Prüfschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | bei Anschlüssen außerhalb befestigter Oberflächen | 243,86 EUR |
| 2. | bei Anschlüssen im Bereich befestigter Oberflächen | 345,16 EUR |
| 3. | bei Anschlüssen im Trennsystemen außerhalb befestigter Oberflächen, sofern die Anschlussleitungen in einem Graben verlegt werden | 375,17 EUR |
| 4. | bei Anschlüssen im Trennsystemen im Bereich befestigter Oberflächen, sofern die Anschlussleitungen in einem Graben verlegt werden | 529,74 EUR |

Im Trennsystem gelten Niederschlags- und Schmutzwasseranschlüsse als selbständige Anlagen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.


Jansen
Bürgermeister


Schriftführer

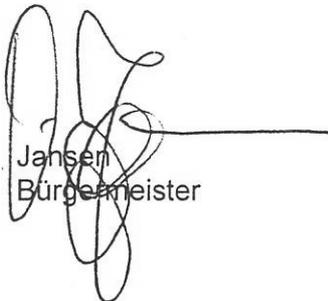
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 28. Februar 2008



Jansen
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 27.02.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW, S. 54), zuletzt geändert durch VO vom 30.11.2004 (GV NRW, S.747) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.02.2008 für die Stadt Erkelenz verordnet:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung einer „Frühlingsaktion“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. am 05. und 06.04.2008 dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 06.04.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung eines „Cityfestes“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. vom 08. bis 10.08.2008 dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 10.08.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der „Erkelenzer Automobilausstellung“ und eines „Kulinarischen Treffs“ am 27. und 28.09.2008 durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 28.09.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung einer „Herbstaktion“ am 25. und 26.10.2008 durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 26.10.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

- (5) „Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem in § 1 festgesetzten Rahmen Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4**In - Kraft - Treten**

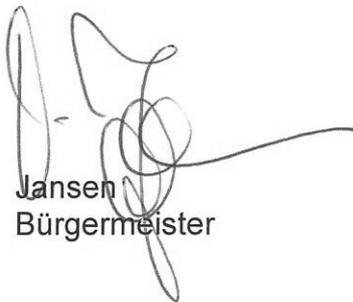
Diese Verordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft und am 27.10.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 28.02.2008



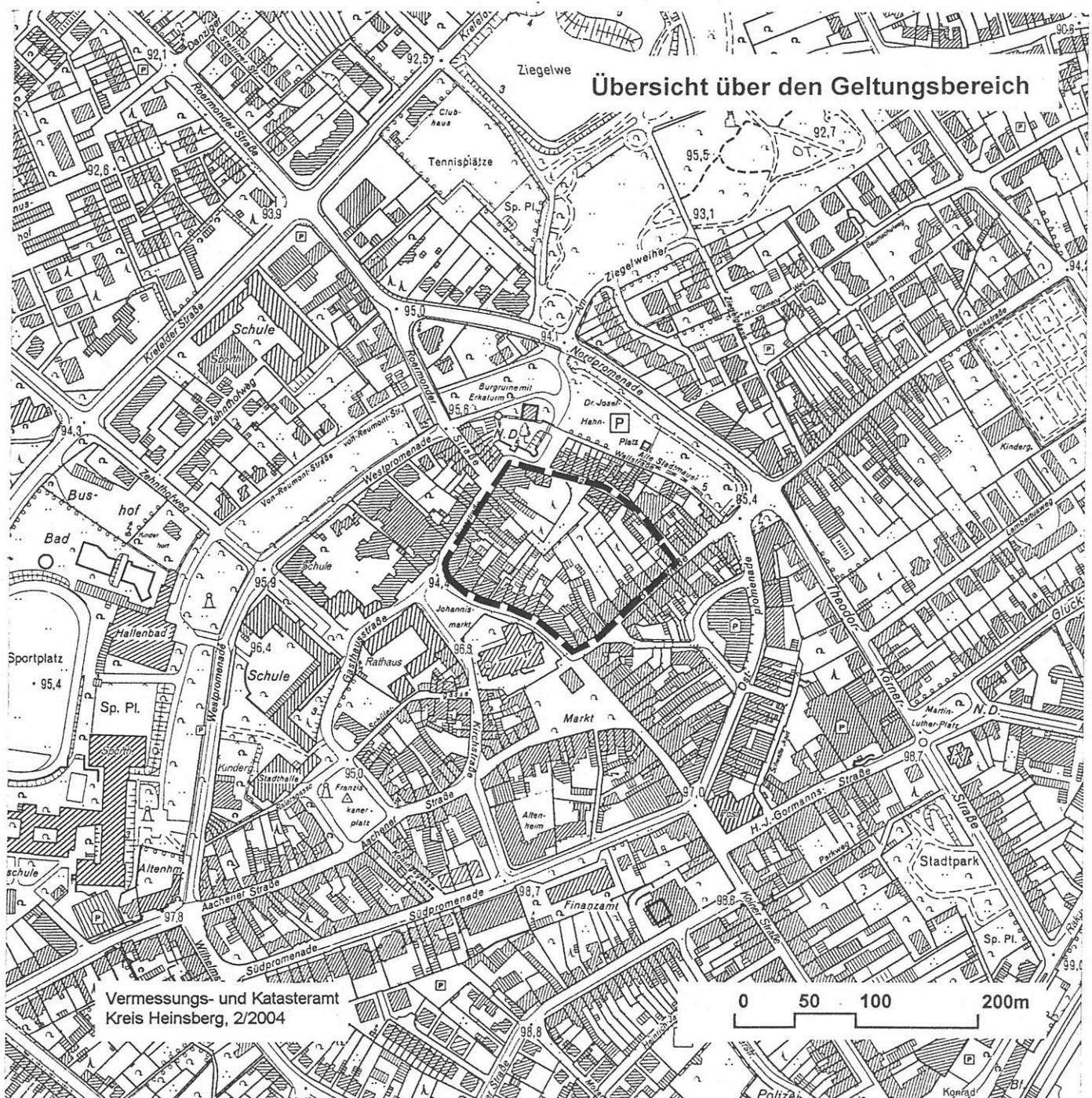
Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 für den o. a. Planbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von einem Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I (erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Kraft getreten am 26.05.2005 und Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 14.04.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 29.02.2008

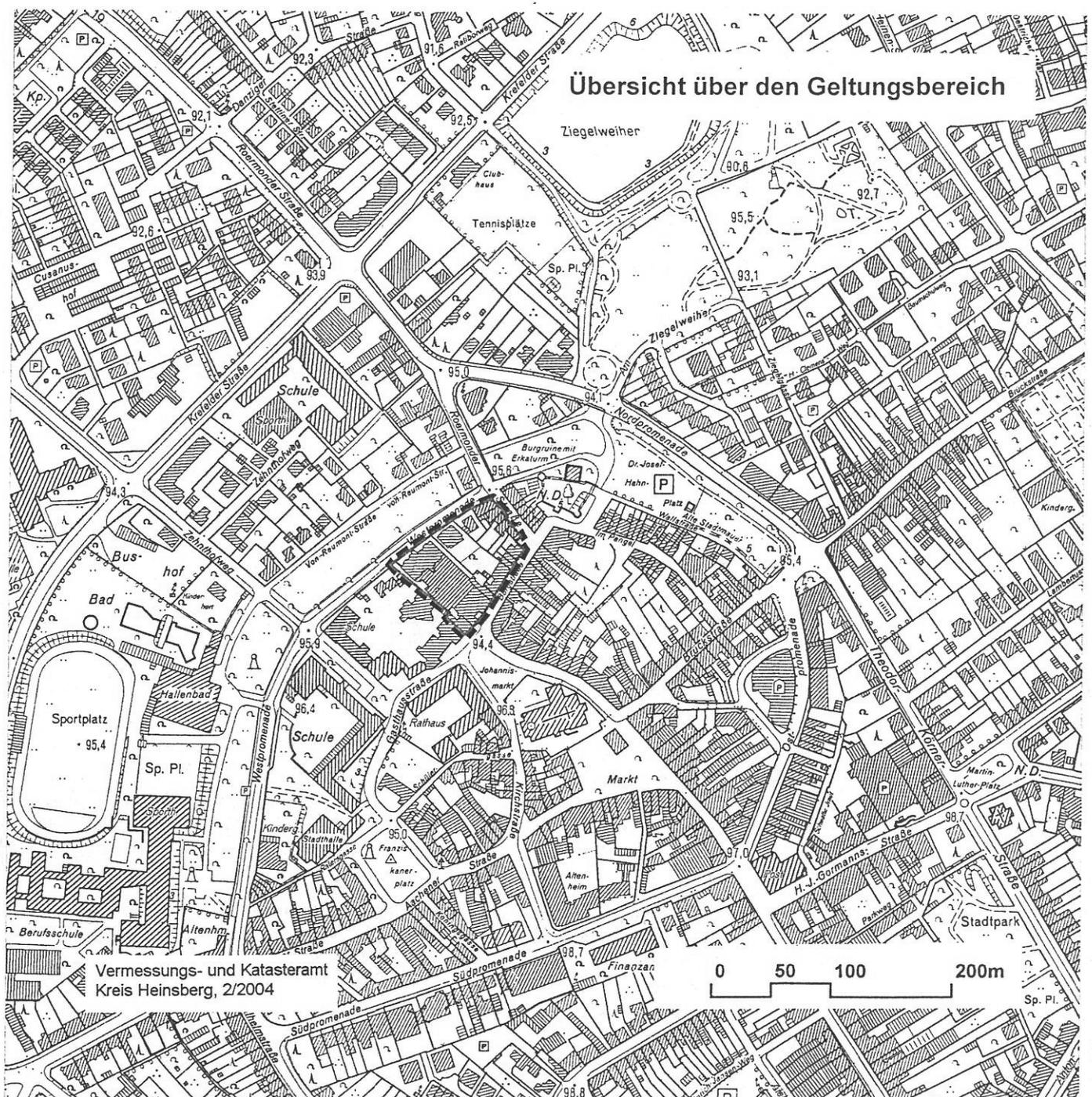

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/7 „Stadtkern“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 für den o. a. Planbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/7 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/7 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von einem Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/7 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I (erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Kraft getreten am 26.05.2005 und Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 14.04.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 29.02.2008


Peter Jansen
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 für den o. a. Planbereich die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von einem Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I (erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Kraft getreten am 26.05.2005 und Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 14.04.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 29.02.2008



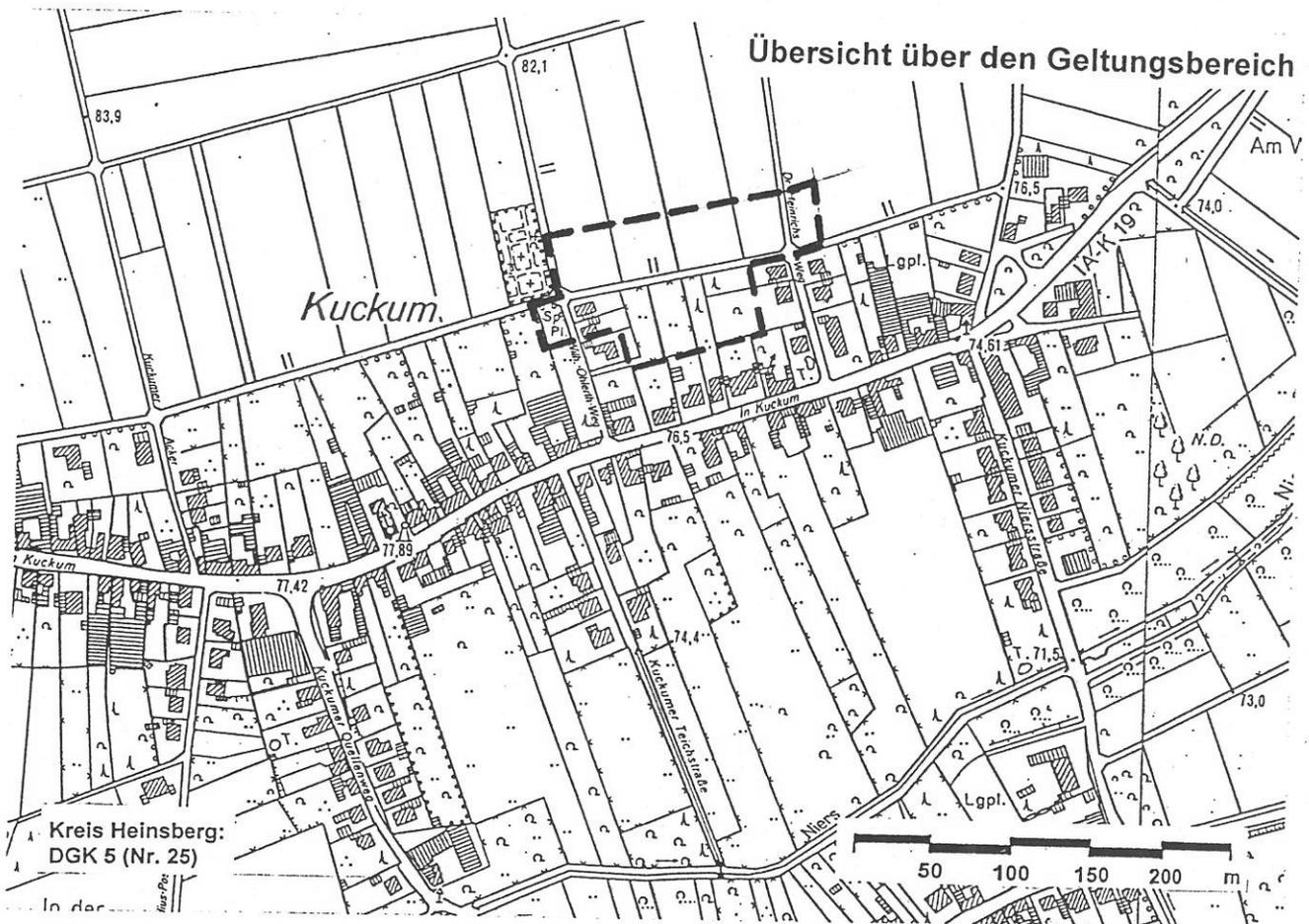
Peter Jänsen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Ortsteil: Erkelenz-Kuckum

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 für den o. a. Planbereich die Ergänzungssatzung, Erkelenz-Kuckum gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Ergänzungssatzung, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von einem Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Beschluss der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Erkelenz-Kuckum sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I (erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Kraft getreten am 26.05.2005 und Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 14.04.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

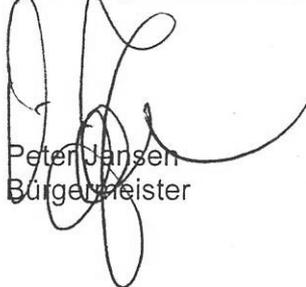
Sollten durch die Ergänzungssatzung die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 29.02.2008



Peter Jansen
Bürgermeister

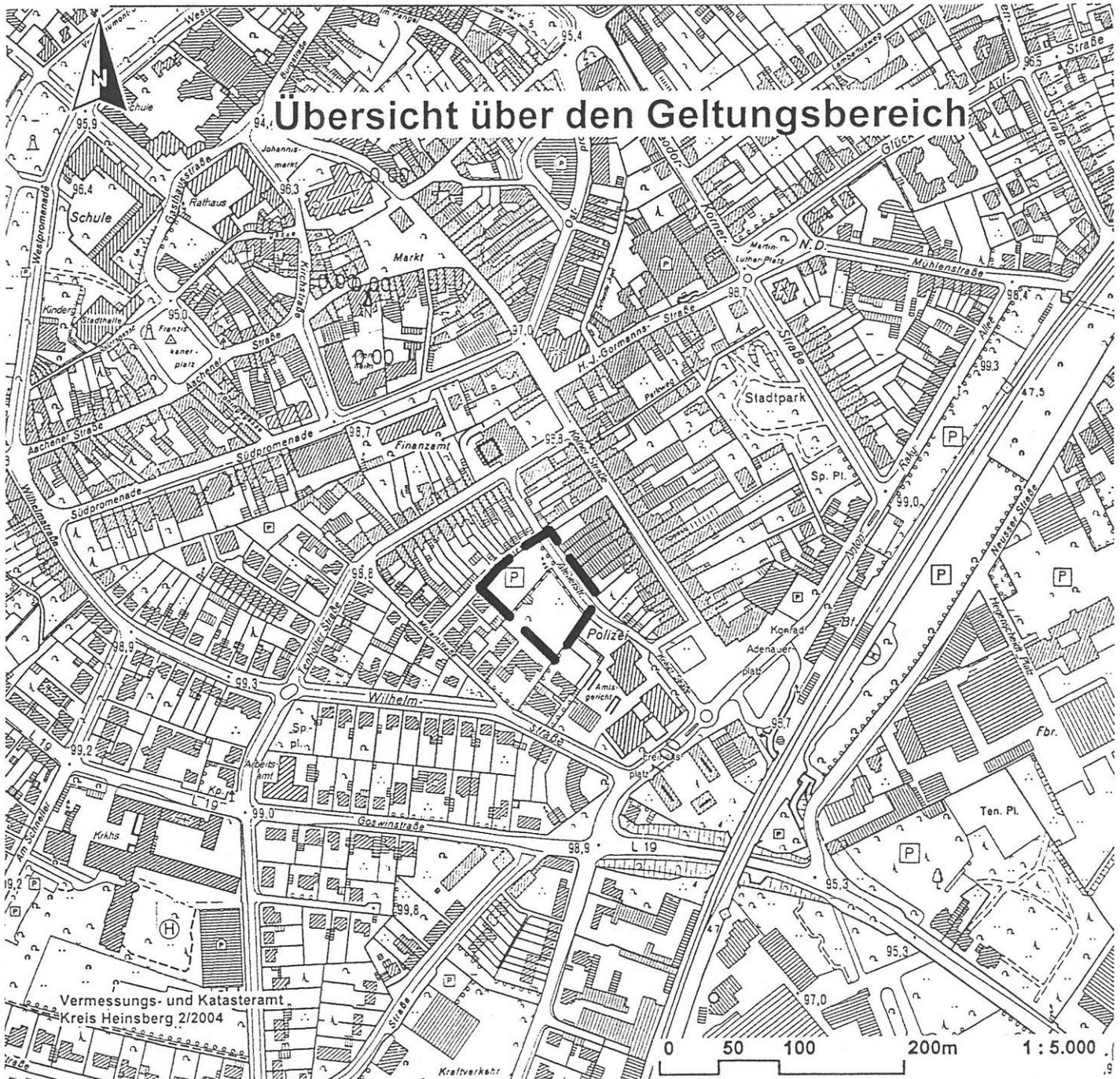
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Atelierstraße)

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier:

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Atelierstraße), Erkelenz-Mitte aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 10.03.2008 in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17 die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ziel und Zweck der 8. Änderung des mit der Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Kerngebietes von insgesamt ca. 0,5 ha im zentralen Versorgungsbereich Erkelenz-Mitte zum Zwecke der Funktionsstärkung des Versorgungs- und Einkaufsbereiches "Kölner Straße".

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes unter anderem mit dem Ziel der Ansiedlung großflächigen Einzelhandels im Bereich Atelierstraße/Heinrich-Jansen-Weg geschaffen werden, da innerhalb der bestehenden Grundstücks- und Bebauungsstruktur das erforderliche Flächenangebot nicht gegeben ist.

Erkelenz, den 29.02.2008



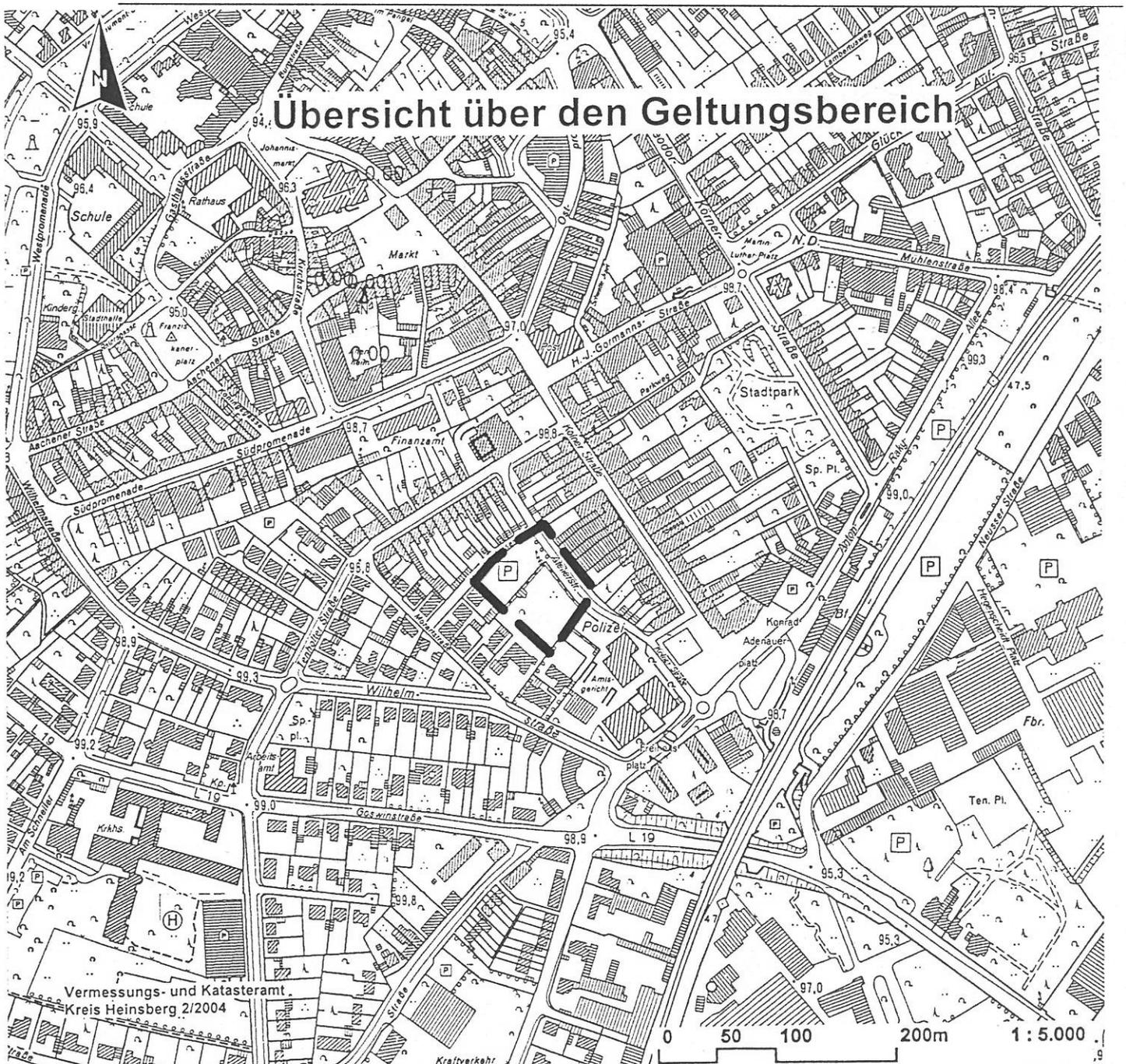
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/B "Einzelhandelszentrum Atelierstraße"

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) öffentliche Auslegung gem. § 13 a (beschleunigtes Verfahren)
i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/5 B "Einzelhandelszentrum Atelierstraße", Erkelenz-Mitte aufzustellen.
- b) Des weiteren hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.02.2008 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/5 B "Einzelhandelszentrum Atelierstraße", Erkelenz-Mitte gem. § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/5 B "Einzelhandelszentrum Atelierstraße", Erkelenz-Mitte

vom 10.03.2008 bis 11.04.2008

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht mitgeteilte Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

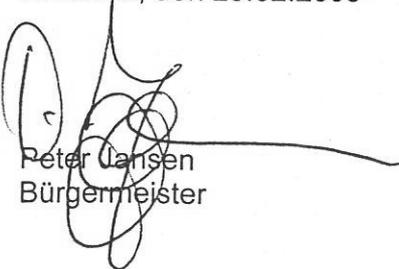
Gem. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Durch die beabsichtigte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Kerngebiet von insgesamt ca. 0,5 ha im zentralen Versorgungsbereich Erkelenz-Mitte zum Zwecke der Funktionsstärkung des Versorgungs- und Einkaufsbereiches „Kölner Straße“ dargestellt.

Zur Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/5 B „Einzelhandelszentrum Atelierstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit Festsetzung eines Kerngebietes im Bereich Atelierstraße zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes sowie eines Wohn- und Geschäftshauses geschaffen werden.

Erkelenz, den 29.02.2008


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße)

Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven

hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossen, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 10.03.2008 in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17 die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ziel und Zweck der 10. Änderung des mit der Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines ca. 1,3 ha großen Sondergebietes nach § 11 BauNVO, Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel, am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Erkelenz-Kückhoven zum Zwecke der Versorgung des Ortsteils Kückhoven sowie des westlich angrenzenden Umsiedlungsstandortes Immerath-Pesch-Lützerath.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Ansiedlung großflächigen Einzelhandels im Bereich der Katzemer Straße (K33) bzw. südlich der L 19 geschaffen werden, da in den zu versorgenden Ortslagen das erforderliche Flächenangebot nicht gegeben ist.

Erkelenz, den 29.02.2008


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. IV "Nahversorgungszentrum Katzemer Straße"

Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



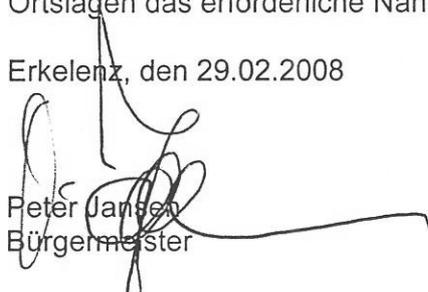
- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. IV "Nahversorgungszentrum Katzemer Straße", Erkelenz-Kückhoven aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 10.03.2008 in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17 die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Durch die beabsichtigte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein ca. 1,3 ha großes Sondergebiete nach § 11 BauNVO, Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel, am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Erkelenz-Kückhoven zum Zwecke der Versorgung des Ortsteiles Kückhoven sowie des westlich angrenzenden Umsiedlungsstandortes Immerath-Pesch-Lützerath dargestellt.

Zur Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV "Nahversorgungszentrum Katzemer Straße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung großflächigen Einzelhandels im Bereich der Katzemer Straße (K33) bzw. südlich der L 19 geschaffen werden, da in den zu versorgenden Ortslagen das erforderliche Nahversorgungsangebot nicht gegeben ist.

Erkelenz, den 29.02.2008

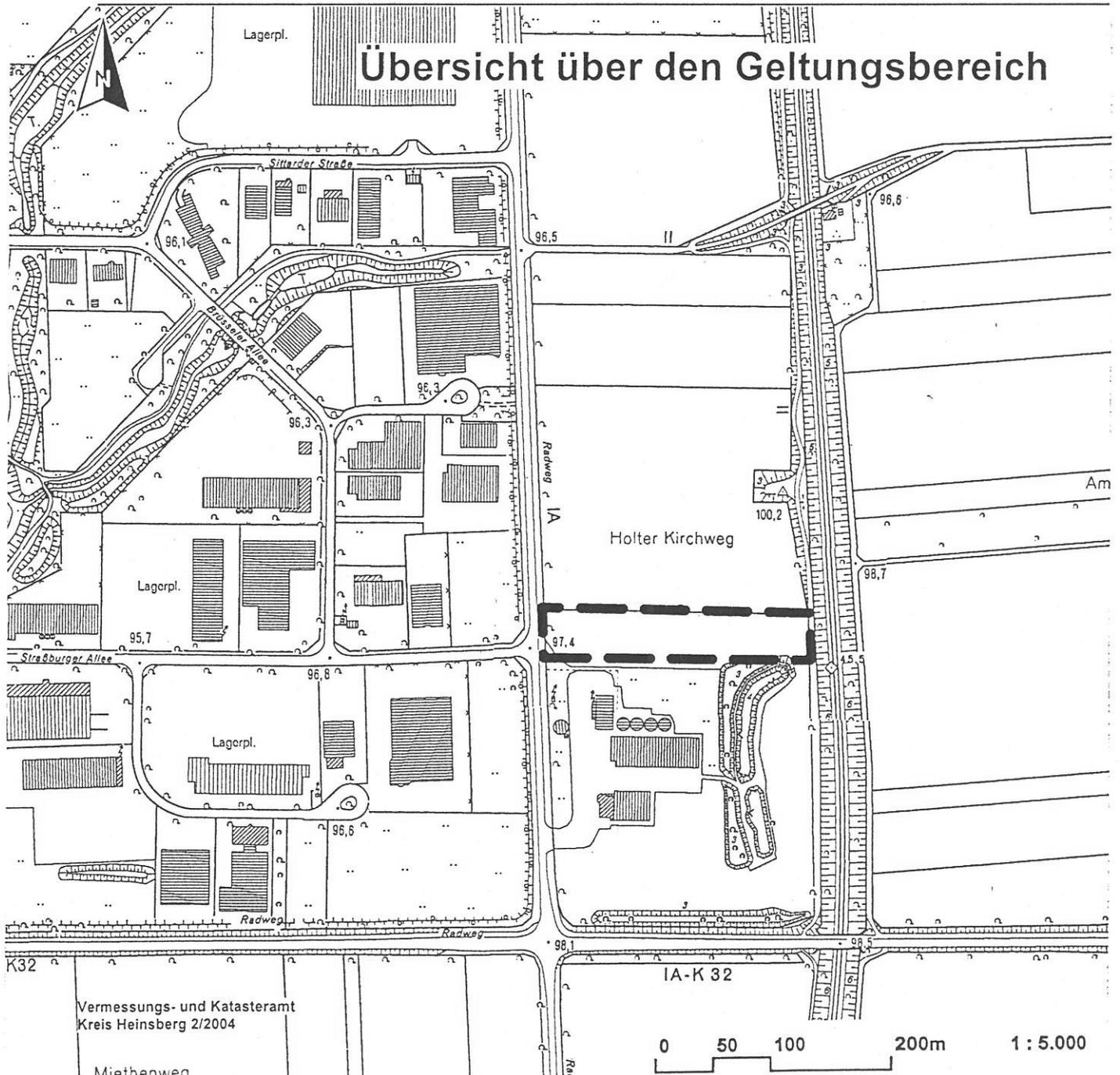

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

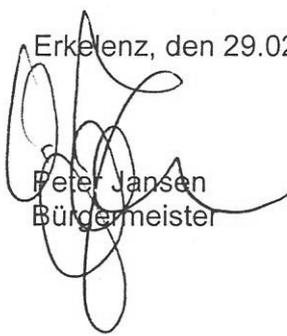
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 beschlossen, die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 11.03.2008 in der Zeit von 14.00 bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17 die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Seit dem 25.10.2003 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte rechtskräftig und setzt ein rd. 3,7 ha großes Gewerbegebiet für ein Agrazentrum fest. Da hiervon ca. 0,9 ha nicht mehr durch den Vorhabenträger in Anspruch genommen werden, ist eine entsprechende Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Erkelenz, den 29.02.2008



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. G 02.2/2 "Tenholter Straße"

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. G 02.2/2 "Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 11.03.2008 in der Zeit von 14.00 bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17 die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. G 02.2/2 „Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte ist die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung eines Industriegebietes im Anschluss an den Gewerbe- und Industriepark Commerden (GIPCO I) und das Agrärzentrum Tenholter Straße.

Erkelenz, den 29.02.2008



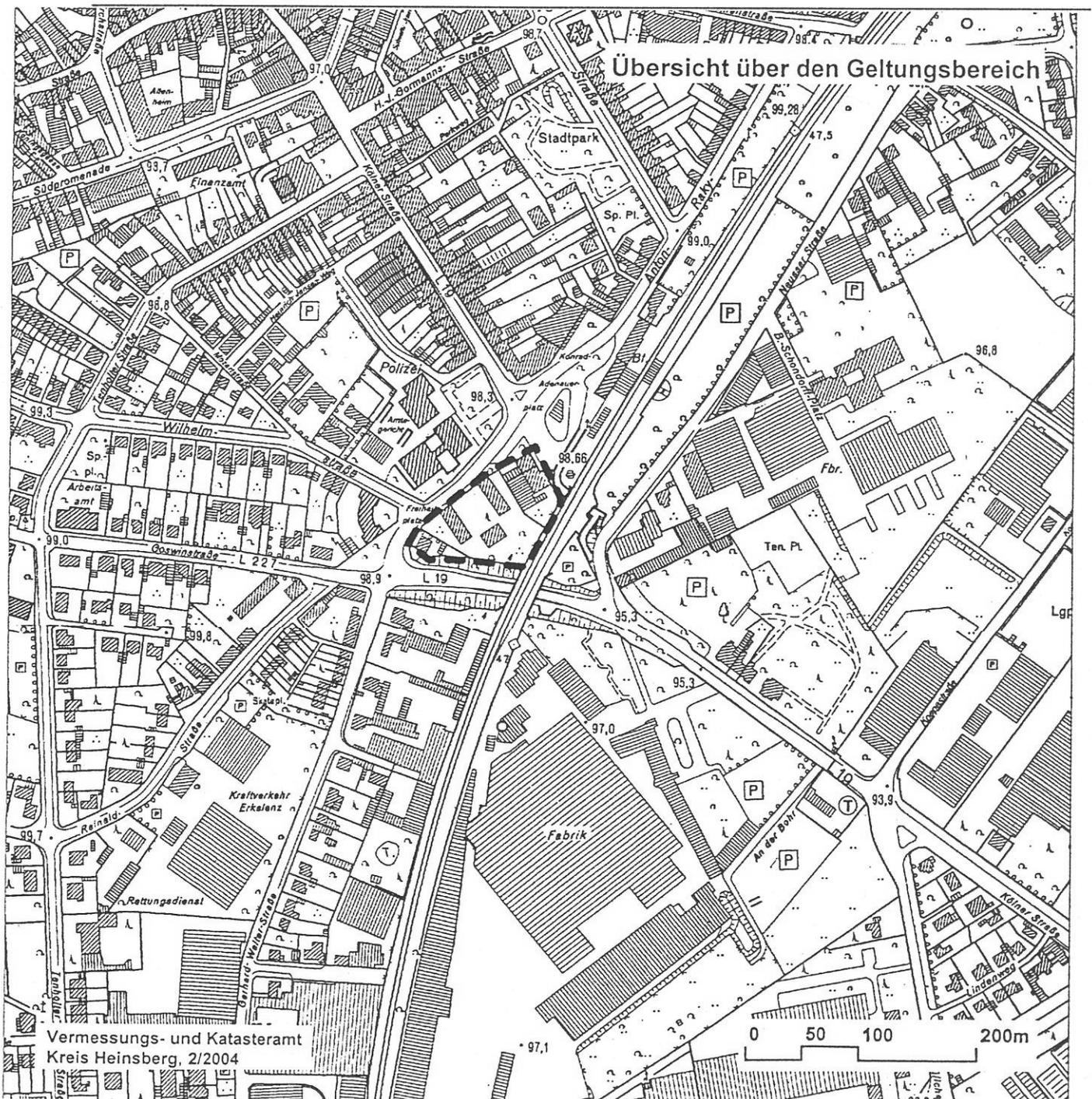
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/11 A „Südlich Freiheitsplatz“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 11.03.2008 in der Zeit von 14.00 bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17 die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erkelenz, den 29.02.2008



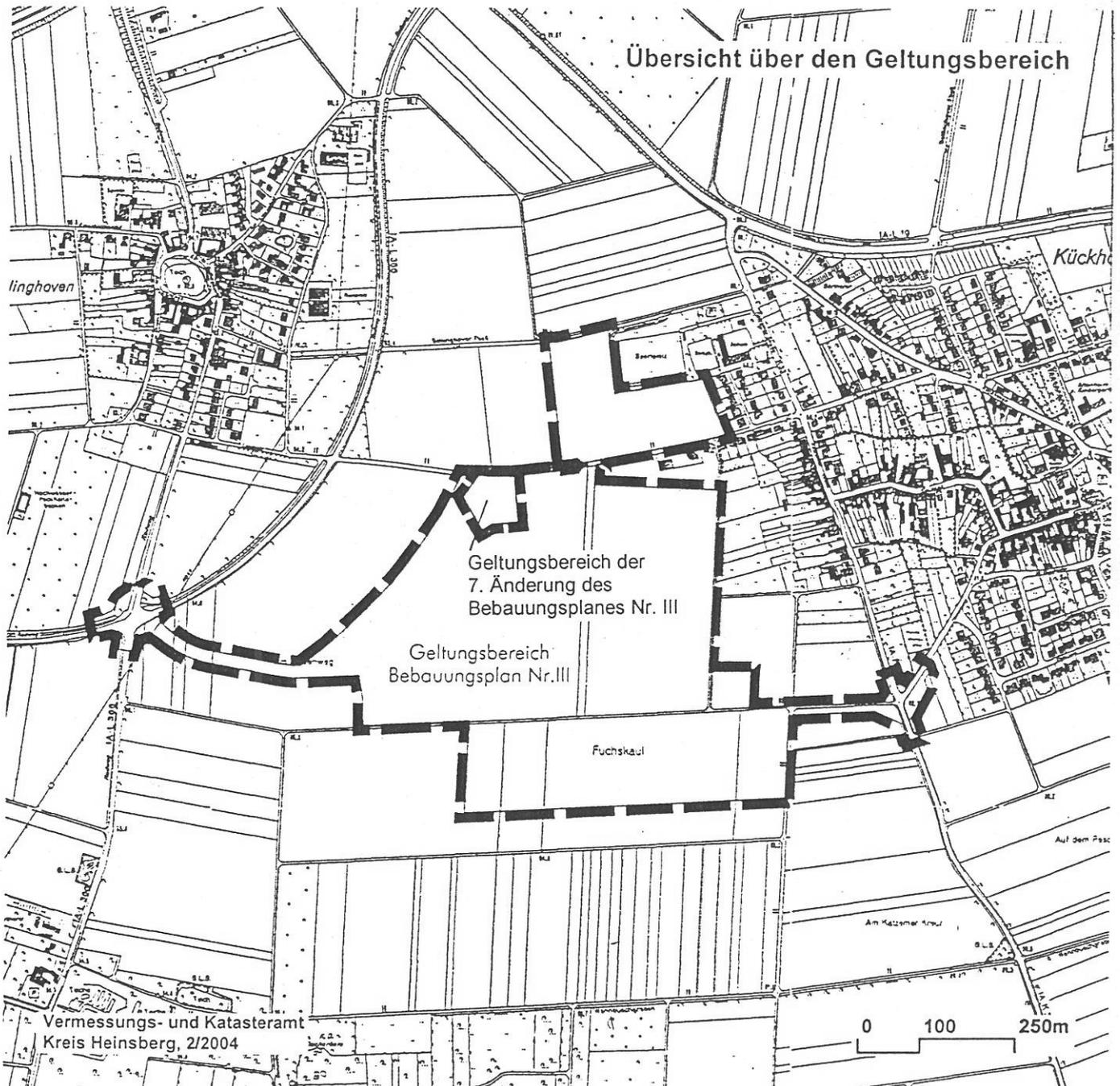
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“

Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 (vereinfachtes Verfahren)
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven zu ändern.
- b) Des weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 19.02.2008 beschlossen, den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven gem. § 13 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven

vom 10.03.2008 bis 11.04.2008

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gem. § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ziel und Zweck der Planung ist es, in einem Teilbereich des Bebauungsplanes, im Bereich der Freiheitsstraße, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein bedarfsgerechtes Grundstücksangebot für Umsiedler im Plangebiet des Umsiedlungsstandortes zu schaffen.

Erkelenz, den 29.02.2008


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lövenich werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

**Montag, den 28.04.2008 um 20.00 Uhr
in der Gaststätte „ Zur Post „ in Lövenich**

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorsitzenden
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlatung von Vorstand und Geschäftsführer
6. Feststellung des Haushaltsetats
7. Beschluß über die Höhe der Jagdpachtvergütung
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

Erkelenz, den 26.02.2008

gez.
Franz-Josef Lievre
Jagdgenossenschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Katzem werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

**Dienstag, den 29.04.2008 um 20.00 Uhr
im Vereinsheim des Trommlercorps Katzem
(ehem. Gaststätte Hecker)**

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorsitzenden
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entladung von Vorstand und Geschäftsführer
6. Feststellung des Haushaltsetats
7. Beschluß über die Höhe der Jagdpachtvergütung
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

Erkelenz, den 26.02.2008

gez.
Andreas Kehr
Jagdgenossenschaftsvorsitzender